



Betreff:

öffentlich

Satzung über die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Kindertagespflege, für Potsdamer Kinder im Land Berlin sowie in Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam ab 01.08.2023

Einreicher: GB 2 Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Erstellungsdatum: 12.05.2023

Freigabedatum:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
24.05.2023	Ausschuss für Finanzen		
25.05.2023	Jugendhilfeausschuss		
07.06.2023	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Die „Satzung über die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Kindertagespflege, für Potsdamer Kinder im Land Berlin sowie in Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam ab 01.08.2023“ einschließlich der Anlagen tritt zum 01.08.2023 in Kraft.
- Folgende Grundsätze finden Anwendung:
 - Elternbeitragssatzung inkl. Elternbeitragstabelle der Landeshauptstadt Potsdam auf Basis der sozialverträglichen Beitragssätze der freien Träger
 - Trägerbezogene Höchstbeiträge liegen jeweils unter den rechnerisch (Plan- und Ist-Kosten) ermittelten Höchstbeiträgen der kommunalen Standorte
 - Grundlage bildet jeweils der Träger, dessen Höchstwerte am nächsten unter den ermittelten Ist-Höchstbeiträgen der kommunalen Standorte liegen
 - Linearer Staffelungsverlauf der Beiträge
 - Erste Einkommensstufe bei 20.000 € (Netto) pro Jahr
 - Letzte Einkommensstufe bei 67.500 € (Netto) pro Jahr
 - Festsetzung des Einstiegsbeitrags bei 20 € pro Monat
 - Anwendung des Nettoeinkommensbegriffs (analog § 2a KitaG)
 - Geschwisterkindregelung: Prozentuale Reduzierung um jeweils 20 Prozent ab 2 unterhaltsberechtigten Kindern je betreutem Kind
 - Geschwisterkindregelung: Beitragsfreiheit ab dem 6. Kind
 - Betreuungsstufen Kindertagespflege: 6 Stunden, 7 Stunden, 8 Stunden, 9 Stunden, 10 Stunden
 - Betreuungsstufen kommunale Einrichtungen bzw. Potsdamer Kinder in Berlin: 6 Stunden, 7 Stunden, 8 Stunden, 9 Stunden, 10 Stunden, Hort: 4 Stunden, 5 Stunden, 6 Stunden
 - Festsetzung des Essengeldes auf 39,83 € pro Monat
- Der Oberbürgermeister wird vorbehaltlich weiterer landesgesetzlicher Regelungen beauftragt, erstmalig zum 01.01.2025 die Höchstbeiträge (Platzkosten inkl. Staffelung) sowie jährlich das Essengeld (erstmalig zum 01.01.2024) zu prüfen und ggfs. eine Anpassung der Beitragstabelle und des Essengeldes vorzunehmen.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Die den tabellarischen Darstellungen der Pflichtanlage „Finanzielle Auswirkungen“ zu entnehmenden Auswirkungen stellen den Vergleich der bisher gültigen mittelfristigen Haushaltsplanung aus dem Beschluss zur Haushaltsplanung 2022 (Aufwand/Ertrag laut Plan) zu den im Rahmen der Haushaltsplanung eingereichten Planansätzen der Haushaltsplanung 2023/2024 dar (Aufwand/Ertrag neu). Hierbei ist die Planstufe 9, also der Planstand der Einbringung in die Stadtverordnetenversammlung dargestellt.

Bezogen auf diesen Vergleich ist mit einer Reduzierung des Zuschussbedarfes über den Gesamtplanungszeitraum (2023-2027) i. H. v. 8.659.500 € zu rechnen, welche primär aus der verzögerten Eröffnung und des somit verzögerten Aufwachsens der kommunalen Einrichtungen im Vergleich zu Haushaltsplanung 2022 resultiert.

Über die im Entwurf der Haushaltsplanung 2023/2024 geplanten Ansätze hinaus sind gegenwärtig mit entsprechend zu beschließender Vorlage zur Elternbeitragssatzung keine weiteren finanziellen Auswirkungen absehbar. Die mit dieser Satzung simulierten Elternbeiträge sind somit im Entwurf der Haushaltsplanung enthalten. Hierbei wurden für die Planjahre folgende Ansätze der zu erwartenden Elternbeiträgen berücksichtigt:

2023: 100.400 €

2024: 549.400 €

2025: 841.000 €

2026: 976.200 €

2027: 1.032.100 €.

Vorbehaltlich des Beschlusses zur Haushaltssatzung erwachsen somit aus dieser Vorlage keine weiteren finanziellen Auswirkungen.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Klimaauswirkungen

positiv negativ x keine

Fazit Klimaauswirkungen:

Begründung:

1. Allgemein und rechtliche Herleitung

Nur wenige Themenfelder des brandenburgischen Landesrechts haben sich in den letzten Jahren derart dynamisch entwickelt und eine hohe politische Aufmerksamkeit erzeugt wie das Kita-Recht. Insbesondere das Thema der Elternbeiträge hat den Gesetzgeber veranlasst, die Gemengelage transparent mit Akteuren aus Politik und Verwaltungen sowie mit den Eltern verbindlich zu kommunizieren und letztlich unter Berücksichtigung von Rechtsprechungen in komplexe und normierte Regelungsstatbestände zum 01.01.2023 (Elternbeitragsentlastung 2023 / 2024, Gesetz vom 16. Dezember 2022, GVBl. I Nr. 34) zu bringen.

In der Verantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe blickt Potsdam, ohne seit 2003 Träger*in eigener Kitas zu sein, auf Prozesse zurück, die es im Ergebnis ermöglichen, das prozessuale und inhaltliche Verwaltungshandeln in eine für den Zweck geeignete Beschlusslage zu führen.

Die landesgesetzlichen Entwicklungen in den letzten Jahren und zum 01.01.2023 getroffenen Entscheidungen von Seiten des Gesetzgebers, aber auch die Ergebnisse eines durch die Stadtverordnetenversammlung beauftragten Gutachtens über die Berechnung fehlerhafter Kita-Elternbeiträge in Potsdam sind Grundlage für das weiterführende Potsdamer Verwaltungshandeln, insbesondere durch ein satzungsrechtliches neues Erfordernis über die Kostenbeitragssetzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung) und im Land Berlin (Elternbeitragssetzung) von 08/2018 hinaus.

Das satzungsrechtliche Erfordernis ergibt sich aus der folgenden Entscheidung: Die LHP wird sich in ihrer Rolle als Betreiberin von Kindertagesstätten gemeinsam mit den freien Trägern den Herausforderungen rund um das Betreuungsangebot der Landeshauptstadt als Teil der vielfältigen Trägerlandschaft stellen. Es ist Ziel, gemeinsam eine noch kinder- und familienfreundlichere Infrastruktur zu gewährleisten, was mit dem Beschluss 19/SVV/0916 auf den Weg gebracht wurde. Die Eröffnung des ersten kommunalen Standorts ist für August 2023 vorgesehen. Eine damit verbundene Trägeraufgabe ist die Festlegung und Erhebung der Elternbeiträge für kommunale Standorte.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 KitaG werden die Kosten der Kindertagesbetreuung u.a. durch Elternbeiträge gedeckt. Folgend normiert § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG, dass die Personensorgeberechtigten „Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge)“ zu entrichten haben. Die Regelung knüpft an die Legaldefinition der Betriebskosten aus § 15 KitaG an. Daraus resultiert, dass nur elternbeitragsfähige Kosten berücksichtigt werden dürfen.

Der Landesgesetzgeber hat von der bundesrechtlichen Ermächtigung aus § 90 Abs. 1 SGB VIII Gebrauch gemacht. Die Vorschrift setzt den Rahmen, innerhalb dessen auch kommunale Satzungsgeber Kostenbeiträge für Tageseinrichtungen ausgestalten dürfen.

Nach § 17 Abs. 3 Satz 1 KitaG werden Elternbeiträge vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Im Zusammenwirken mit § 16 ergibt sich in der Folge eine Beitragserhebungspflicht. Als kommunale, zukünftige Träger*in ist die LHP an die haushaltsrechtlichen Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Entgeltlichkeit gebunden. Potsdam in der gemeindlichen Zuständigkeit beabsichtigt das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich auszugestalten, also die Elternbeiträge durch Verwaltungsakt aufgrund einer Satzung zu erheben. Aus § 17 Abs. 2 KitaG ergeben sich spezielle Anforderungen. Danach muss die Satzung eine Staffelung der Elternbeiträge nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem Betreuungsumfang regeln sowie insgesamt sozialverträglich ausgestaltet sein. Die Beitragssätze an sich sowie als Regelungssystem müssen mit höherrangigem Recht im Einklang stehen. Die LHP als Satzungsgeber muss die Rechtmäßigkeit der Beitragssätze durch eine Kalkulation nachweisen. Bezugspunkt sind in erster Linie die Höchstbeiträge.

Die Anpassung der bisherigen Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung) und im Land Berlin (Elternbeitragssatzung) von 08/2018 sollte zeitgleich aus Gründen der Gleichbehandlung insbesondere der Höhe nach sichergestellt werden. Die Kosten der Kindertagespflege liegen im Ergebnis der Kalkulation über den Kosten der ersten kommunalen Kindertagesbetreuungsstandorte.

2. Grundlage zur Ermittlung des Höchstbeitrags

Anknüpfend an die Darlegung die gesetzlichen Erfordernisse zur Erhebung von Kita-Elternbeiträgen ist zur Ermittlung dieser im ersten Schritt der Höchstbeitrag gem. § 17 (2) BbgKitaG zu ermitteln. Dabei darf der höchste Elternbeitrag nicht die anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden verbleibenden rechnerischen Betriebskosten überschreiten (vgl. § 17 (2) Satz 3 BbgKitaG).

Mit Blick auf die kommunalen Einrichtungen (Kita Georg-Herrmann-Allee und Hort am Filmpark) erfolgte somit im ersten Schritt die rechnerische Ermittlung des jeweiligen Höchstbeitrages der Einrichtungen. Dazu wurden einrichtungsbezogen die prognostizierten Kosten summiert, von dieser Summe die nichtumlagefähigen Kosten (u. a. die institutionelle Förderung gem. § 16 (2) BbgKitaG) in Abzug gebracht und anschließend die Höchstbeiträge je Monat ermittelt. Die Grundstücks- und Gebäudekosten einschließlich Bewirtschaftung werden bei der Ermittlung der Platzkosten – zur Ermittlung des Höchstbeitrages – berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die kommunalen Einrichtungen erst zum Kitajahr 2023/2024 öffnen, wurden für Kostenpositionen, welche der Höhe nach aktuell nicht eindeutig beziffert werden können, Pauschalen aus der gültigen Kita-Finanzierungsrichtlinie der Landeshauptstadt Potsdam herangezogen (z. B. Pauschale für Vesper, Ersteinrichtung usw.). Bereits feststehende Kosten (z. B. Personalkosten für das notwendige pädagogische Personal, Miete, prognostizierbare Betriebskosten) wurden anhand der aktuellen Ist-Sachstände berücksichtigt. Da der erste kommunale Hort als Einrichtung über mehrere Jahre aufwachsend ist, erfolgte zur Vermeidung der Umlage von belegungsunabhängigen Kosten (z. B. Mietkosten) auf die anfangs geringe Kinderzahl eine Ermittlung der Höchstbeiträge je Platz auf Basis der Maximalbelegung/der Kinderanzahl der Betriebserlaubnis.

Nach Ablauf eines vollständigen Haushaltsjahres sollte sodann eine erneute Ermittlung der Höchstbeiträge anhand der dann feststehenden Ist-Kosten erfolgen.

Die rechnerische Ermittlung der Höchstbeiträge ist dabei den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen und ergibt einen Höchstbeitrag für Krippe i. H. v. 421 € (10 Stunden Betreuung), für Kita i. H. v. 345 € (10 Stunden Betreuung) sowie für Hort i. H. v. 301 € (6 Stunden Betreuung).

Unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Einvernehmensherstellung zu den Elternbeitragsordnungen der freien Träger ordnen sich die ermittelten Höchstbeiträge der kommunalen Einrichtungen in den jeweiligen Betreuungs- und Zeitformen stadtweit jeweils am oberen Ende ein.

Unter Berücksichtigung des Erfordernisses einer sozialverträglichen Ausgestaltung der Elternbeiträge erfolgt abweichend von den rechnerisch ermittelten Höchstbeiträgen die Anwendung der jeweiligen Höchstbeiträge der Träger, dessen Höchstwerte am nächsten unter den ermittelten Ist-Höchstbeiträgen liegen. Entsprechende Höchstbeiträge stellen sich dabei wie folgt dar:

Krippe					Kita					Hort		
6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	4 h	5 h	6 h
361 €	379 €	396 €	402 €	407 €	303 €	308 €	313 €	320 €	326 €	250 €	261 €	271 €

Bei Anwendung dieser Höchstbeiträge sind aus aktueller Sicht keine rechtlichen Risiken absehbar, da die Ermittlung der Höchstbeiträge unter Wahrung der rechtlichen Erfordernisse (u. a. externe fachliche Begleitung) erfolgte.

Da der ermittelte Höchstbeitrag für die Kindertagespflege (siehe Anlage 3) im Vergleich mit der klassischen Kindertagesstätte bzw. den ermittelten Höchstbeiträgen höher ausfällt und in der Landeshauptstadt keine Unterschiede für die rechtsanspruchserfüllende Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gemacht werden sollten, kommt der ermittelte Höchstbeitrag für die Kindertagesstätte auch in der Kindertagespflege zur Anwendung.

3. Obere und untere Einkommensgrenzen

Die untere Einkommensgrenze i. H. v. 20.000 € (netto pro Jahr) richtet sich dabei nach der bisher gültigen Kita-Beitragsbefreiungsverordnung, nach welcher Elternbeiträge erst ab einem Haushaltsnettoeinkommen von 20.000 € pro Jahr zu entrichten sind. Die obere Einkommensgrenze i. H. v. 67.500 € (netto pro Jahr) richtet sich nach dem Kompromissvorschlag der Landeshauptstadt Potsdam zu einer möglichen stadtweiten weitest gehenden Vereinheitlichung.

Zur Anrechenbarkeit gegenüber dem Land Brandenburg erfolgt keine Berücksichtigung der Beitragsbefreiung bis 35.000 € pro Jahr sowie der Beitragsdeckelung bis 55.000 € Nettohaushaltseinkommen pro Jahr in der zu beschließenden Satzung. Mit Blick auf den Vorrang des Brandenburgischen Kitagesetzes gegenüber der hier zu beschließenden Satzung finden jedoch selbstverständlich die Beitragsbefreiung bis 35.000 € pro Jahr sowie die weiteren Vorgaben bis 55.000 € pro Jahr in der Praxis Anwendung.

4. Mindestbeitrag

In der Elternbeitragstabelle legt der Kita-Träger durch die Elternbeitragsregelung einen Mindestbeitrag fest, d.h. den Betrag, den die Beitragsschuldner wenigstens für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung zu zahlen haben. Weil das KitaG (mit Ausnahme der Regelung des § 17 Abs. 1a KitaG i.V.m. der KitaBBV) und das SGB VIII zu diesem wichtigen Bestandteil der Elternbeitragsregelung – außer den o.g. Vorgaben einer sozialverträglichen Staffelung – keine expliziten Vorgaben enthält, kommt dem Einrichtungsträger / Satzungsgeber bei der Festsetzung eines Mindestbeitrages ein großer Spielraum zu.

Die erste Beitragsstufe in der Einkommensstaffelung ist kein an der häuslichen Ersparnis orientierter Mindestbeitrag, sondern der erste „echte“ Beitrag. Für die Festlegung dieser Beitragsstufe kommt es nicht auf die Zumutbarkeit im Sinne des Sozialrechts an, sondern auf die Sozialverträglichkeit im Sinne von § 17 Abs. 2 Satz 1 KitaG.

Bei einem Ansetzen eines Mindestelternbeitrages von 20 € pro Monat kann von einem rechtssicheren untersten Beitrag ausgegangen werden (Entwurf von Empfehlungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für den Erlass von Elternbeitrags- bzw. Gebührensatzungen und –ordnungen (Mustersatzung / -Beitragsordnung inklusive Anleitung für deren Erstellung).

Mit Blick auf die landesseitig beschlossene Beitragsbefreiung bis 35.000 € Haushaltsnettoeinkommen pro Jahr wird der Mindestbeitrag für die Zeit der Gültigkeit der Beitragsbefreiung (lt. BbgKitaG bis

31.12.2024) in der Praxis keine Anwendung finden, da entsprechende Einkommenscluster vom Beitrag befreit sind.

5. Nettoeinkommensbegriff

Der Einkommensbegriff muss aus rechtlichen Gesichtspunkten geeignet sein, die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Kostenschuldner zu erfassen. So gestattet § 17 Abs. 2 KitaG eine Anknüpfung an das steuerliche Nettoeinkommen (Einkommen nach Steuern und Sozialabgaben) unter zusätzlicher Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen auszugehen. In der hier zum Beschluss vorgelegten Satzung wird der Einkommensbegriff des Landes Brandenburg gem. § 2a BbgKitaG angewendet.

Die bisherige Satzung für die Kindertagespflege aus 08/2018 ging von dem Bruttoeinkommensbegriff (Einkommen vor Steuern und Sozialabgaben unter Abzug pauschaler Sozialabgaben) aus.

6. Staffelung nach den Betreuungszeiten

Bei der Staffelung der Betreuungszeiten ist zu beachten, dass der Landesgesetzgeber lediglich zwischen Betreuungszeiten unter 6 Stunden und über 6 Stunden unterscheidet (Hort unter und über 4 Stunden).

Mit dem Beschluss „Verbesserung der Betreuungsqualität bei Betreuungszeiten über 8 Stunden täglich in Potsdamer Kitas“ 17/SVV/0848, hat die Stadtverordnetenversammlung gleichzeitig erstmalig eine Grundlage für die Berechnung der Betreuungsstufe bis zu 10 Stunden beschlossen, die nunmehr für Krippe und Kindergarten Grundlage der Berechnung ist.

Grundsätzlich soll mit dieser Satzung eine weitere stundenweise Untergliederung der Betreuungszeiten angestrebt werden um die Auswahlmöglichkeiten der Betreuungszeiten und die damit verbundenen Elternbeiträge flexibler zu gestalten. Darüber hinaus erfolgt auch die Feststellung des individuellen Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung stundengenau. Somit erfolgt hier eine Angleichung der stundengenauen Beitragsberechnung an die bereits stundengenaue Rechtsanspruchsbescheidung.

7. Staffelungsverlauf

Zur Ausgestaltung des Staffelungsverlaufs macht der Gesetzgeber in §17 KitaG keine Vorgaben. Somit kann die Beitragsbelastung der verschiedenen Einkommensgruppen durch eine annähernd lineare Staffelung aber auch durch eine degressive bzw. progressive prozentuale Verteilung auf die Einkommen erfolgen.

In Hinblick auf die Zahl der Staffelungsstufen und den Verlauf der Staffelung ist insbesondere das Gebot der Sozialverträglichkeit zu beachten. Um das Kriterium der Sozialverträglichkeit zu erfüllen, werden regelmäßig mindestens 6-8 Staffelungsstufen als erforderlich angesehen. Die Beitragstabelle der zum Beschluss vorliegenden Satzung beinhaltet insgesamt 21 Staffelungsstufen.

Durch eine lineare Staffelung wird eine der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsverpflichteten angemessene Verteilung vorgenommen.

Rechtlich ist die Beitragstabelle somit aus heutiger Sicht als angemessen zu betrachten. Den Vorgaben des § 17 (2) Satz 1 BbgKitaG wird in allen Punkten Rechnung getragen. Eine Staffelung nach Elterneinkommen, Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Geschwisterkindregelung) sowie nach dem vereinbarten Betreuungsumfang ist enthalten.

8. Essengeld

Seit 01.08.2020 erfolgt die Erhebung des Essengeldes im Bereich der Kindertagespflege nicht mehr durch die Kindertagespflegeperson, sondern durch den Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der Landeshauptstadt Potsdam.

Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen gem. § 17 Abs. 1 KitaG (i.V.m. § 18 Abs. 2 KitaG für Kindertagespflege) ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Der bisherige Betrag in Höhe von 35,53 € pro Monat/Kind (vorher Kindertagespflege sowie Potsdamer Kinder in Berlin) wurde im Rahmen der Inflation angepasst und gilt nunmehr für alle Betreuungsformen. Die rechnerische Ermittlung ist dabei der Anlage 2 zur Satzung zu entnehmen.

9. Diskurs stadtweite Einheitlichkeit der Elternbeiträge

Zu erwähnen sei, dass seit September 2020 in Potsdam mit Blick auf die freie Trägerlandschaft die Abkehr von einer Einheitlichkeit von Elternbeiträgen erfolgte und trägerbezogene Elternbeitragsordnungen greifen. Im November 2020 wurde die Verwaltung beauftragt (DS 20/SVV/0946) fünf Varianten für eine mögliche Empfehlung zu berechnen. Das Ergebnis der Variantenberechnungen stand im August 2021 fest (Mitteilungsvorlage 21/SVV/0818). Der damit möglicherweise einhergehende Mehrbedarf war nicht konsensfähig. Im Mai 2022 wurden zwei kostenneutrale Varianten vorgestellt, die eine Ablehnung durch die AG 78 SGB VIII erfuhren. Im Juni 2022 berichtete der Oberbürgermeister zur Gesamtlage in der Stadtverordnetenversammlung.

Geeinigt wurde sich auf folgende Vorgehensweise:

- Anmeldung Mehrbedarf in HH Planung 2023/24
- Bei Etatisierung Herstellung einer Beschlussvorlage zur Vorzugsvariante
- Zielstellung Umsetzung Kita-Jahr 2023/24

Da sich zum Ende des Jahres 2022 eine landesgesetzliche Veränderung des zwischenzeitlich zum 01.01.2023 rechtskräftigen Entlastungspakets anbahnte, galt es zu diesem Zeitpunkt weitere Entscheidungen landesseitig abzuwarten.

Die AG nach § 78 Kindertagesbetreuung hat sich mit der Verwaltung erneut zum Beginn des Jahres 2023 zu Möglichkeiten der Aufrechterhaltung des politischen Willens bezogen auf die Einheitlichkeit ausgetauscht. Es entstand im Ergebnis der Diskussion ein Zielkonflikt, der darin mündete, dass der Wunsch bestand, zuerst die Satzung für die kommunalen Kitas in den Geschäftsgang zu bringen und im Ergebnis des Verlaufs weiterführende Entscheidung mit Blick auf einheitliche Elternbeiträge stadtweit zu treffen.

Anlagen:

- 1 Platzkosten Hort Am Filmpark
- 2 Platzkosten Kita Georg-Hermann-Allee
- 3 Platzkostenberechnung Tagespflege
- 4 Elternbeitragssatzung Kita + Tagespflege inkl. deren Anlagen (Beitragstabelle, Ermittlung Essengeld)
- 5 Darstellung finanzielle Auswirkungen

Hort am Filmpark
Zusammenfassung der notwendigen Kostenbestandteile
zur Ermittlung von Elternbeiträgen 2023

Anlage 1 - Blatt 1

1. Grundlagen

Regelmäßige Wochenarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte	39,00
Im Jahresdurchschnitt betreute Kinder (Hort)	350,00
Genutzte Nettogrundfläche insgesamt in qm	1.639,00

2. Ermittlung Betriebskosten lt. §1 KitaBKNV

Kostenbereich I - Pädagogisches Personal (§16 Abs. 2 KitaG)

Notwendiges Pädagogisches Personal (VZÄ bzw. € pro Jahr)	955.009,69 €	16,347
Notwendiges Pädagogisches Personal - Leitung (VZÄ bzw. € pro Jahr)	32.697,44 €	0,500
Notwendiges pädagogisches Personal Gesamt	987.707,13 €	16,847

Ansatzfähige Personalkosten

Personal abzügl. Institutionelle Förderung für Hort	958.393,06 €	-84,0%	153.342,89 €
Personal abzügl. Institutionelle Förderung für Leitung	29.314,04 €	-84,0%	4.690,25 €
Gesamt	987.707,10 €		158.033,14 €

Summe Kostenbereich I 158.033,14 €

Kostenbereich II - Bewirtschaftung von Grundstück und Gebäude

(Kosten mit Immobilienbezug - §16 Abs. 3 Satz 1 KitaG)

Miete / Betriebskosten incl Hauswartung u. Reinigung	676.678,94 €
--	--------------

Summe Kostenbereich II 676.678,94 €

Kostenbereich III - Sonstige Kosten für den ordnungsgemäßen Betrieb (§16 Abs. 3 Satz 2 KitaG)

Verwaltungsumlage (10% auf NPP)	102.797,10 €
Pädagogische Personal- und Sachkosten (§7 Abs. 1 D, 125€ pro Kind)	43.750,00 €
Ausstattungserstattung (§7 Abs. 1 E, 124€ KK, 92€ KG, hier: 10%)	2.975,00 €
AfA auf Erstausrüstung (8 Jahre ND)	59.643,06 €
Weiterbildung für Mitarbeiter (§7 Abs. 1 G, 277€ pro MA)	4.709,00 €
Weitere Betriebskosten: Impfungen der MA	1.800,00 €
Summe Sachkosten	215.674,16 €

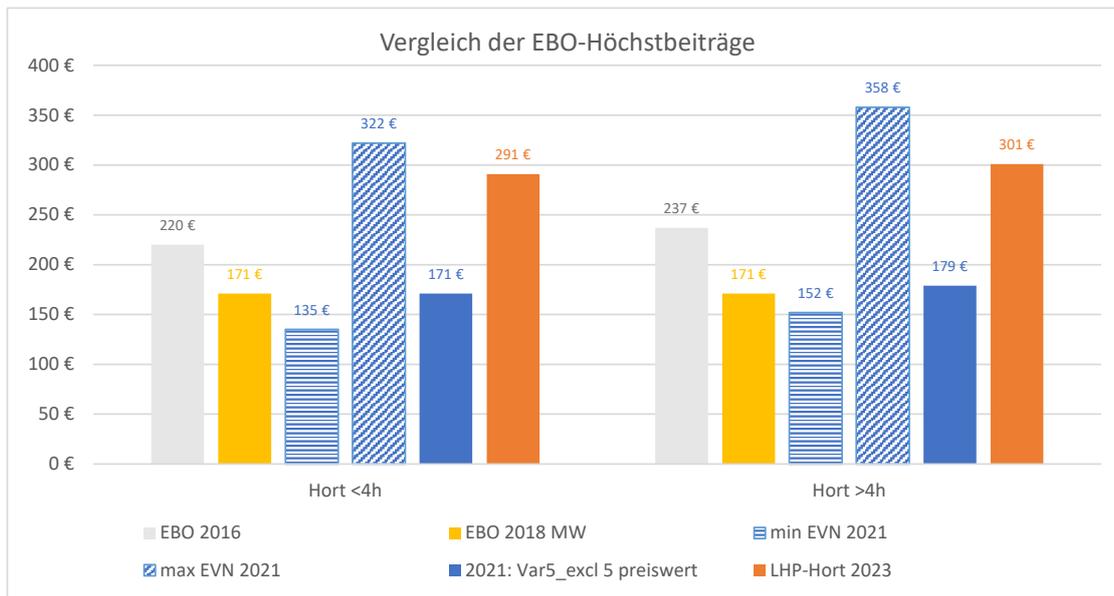
Vesperversorgung (§7 Abs. 1 C, 84€ pro Kind)	29.400,00 €
Frühstückversorgung (§7 Abs. 1 B, 149€ pro Kind)	- €
Mittagessen (ohne Lebensmittel, §7 Abs. 1 A, 457€ pro Kind)	159.950,00 €
Summe Verpflegung	189.350,00 €

Summe Kostenbereich III 405.024,16 €

Summe Sachkosten (Kostenbereiche II+III) 1.081.703,10 €

Betriebskosten lt. § 1 KitaBKNV gesamt (Personal- u Sachkosten) 1.239.736,24 €

	Hort bis 4h	Hort über 4h	Gesamt
Kinderzahl (SR IV)	204,59	145,41	350,00
Personalkosten			
Stellenbedarf incl päd. Leitung	8,6803	8,1667	16,847
spez. Personalkosten	9.380,49 €	9.380,49 €	
Personalkosten	81.425,21 €	76.607,93 €	158.033,14 €
Personalkosten pro Platz/Jahr	397,99 €	526,84 €	451,52 €
Sachkosten			
Sachkosten Gesamt	632.301,82 €	449.401,28 €	1.081.703,10 €
Sachkosten pro Platz/Jahr	3.090,58 €	3.090,58 €	3.090,58 €
Platzkosten pro Jahr	3.488,57 €	3.617,42 €	3.542,10 €
Platzkosten pro Monat (=Höchstbeitrag)	291,00 €	301,00 €	295,00 €
zum Vergleich:			
Var 5 excl. 3 preiswert auf Basis EVN 2021	171,00 €	179,00 €	
<i>Differenz abs.</i>	<i>120,00 €</i>	<i>122,00 €</i>	
<i>Differenz rel.</i>	<i>70,2%</i>	<i>68,2%</i>	



Kita Georg-Hermann-Allee
Zusammenfassung der notwendigen Kostenbestandteile
zur Ermittlung von Elternbeiträgen 2023

Anlage 2 - Blatt 1

1. Grundlagen

Regelmäßige Wochenarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte	39,00
Im Jahresdurchschnitt betreute Kinder	151
davon in Krippe	50,00
davon in KiGa	101,00
Genutzte Nettogrundfläche insgesamt in qm	571,00

2. Ermittlung Betriebskosten lt. §1 KitaBKNV

Kostenbereich I - Pädagogisches Personal (§16 Abs. 2 KitaG)

Notwendiges Pädagogisches Personal (VZÄ bzw. € pro Jahr)	1.202.096,50 €	21,771
Notwendiges Pädagogisches Personal - Leitung (VZÄ bzw. € pro Jahr)	32.697,44 €	0,500
Notwendiges pädagogisches Personal Gesamt	1.234.793,94 €	22,271

Ansatzfähige Personalkosten

Personal abzügl. Institutionelle Förderung für Krippe	616.759,39 €	-89,4%	65.376,50 €
Personal abzügl. Institutionelle Förderung für KiGa	590.312,59 €	-87,6%	73.198,76 €
Personal abzügl. Institutionelle Förderung für Leitung	27.722,02 €	-84,0%	4.435,52 €
Gesamt	1.234.794,00 €		143.010,78 €

Summe Kostenbereich I 143.010,78 €

Kostenbereich II - Bewirtschaftung von Grundstück und Gebäude

(Kosten mit Immobilienbezug - §16 Abs. 3 Satz 1 KitaG)

Miete / Betriebskosten incl Hauswartung u. Reinigung	210.674,00 €
--	--------------

Summe Kostenbereich II 210.674,00 €

Kostenbereich III - Sonstige Kosten für den ordnungsgemäßen Betrieb (§16 Abs. 3 Satz 2 KitaG)

Verwaltungsumlage (10% auf NPP)	127.505,78 €
Pädagogische Personal- und Sachkosten (§7 Abs. 1 D, 125€ pro Kind)	18.875,00 €
Ausstattungserstattung (§7 Abs. 1 E, 124€ KK, 92€ KG, hier: 10%)	1.549,20 €
AfA auf Erstausrüstung (8 Jahre ND)	31.141,81 €
Weiterbildung für Mitarbeiter (§7 Abs. 1 G, 277€ pro MA)	6.371,00 €
Weitere Betriebskosten: Impfungen der MA	2.500,00 €
Summe Sachkosten	187.942,79 €

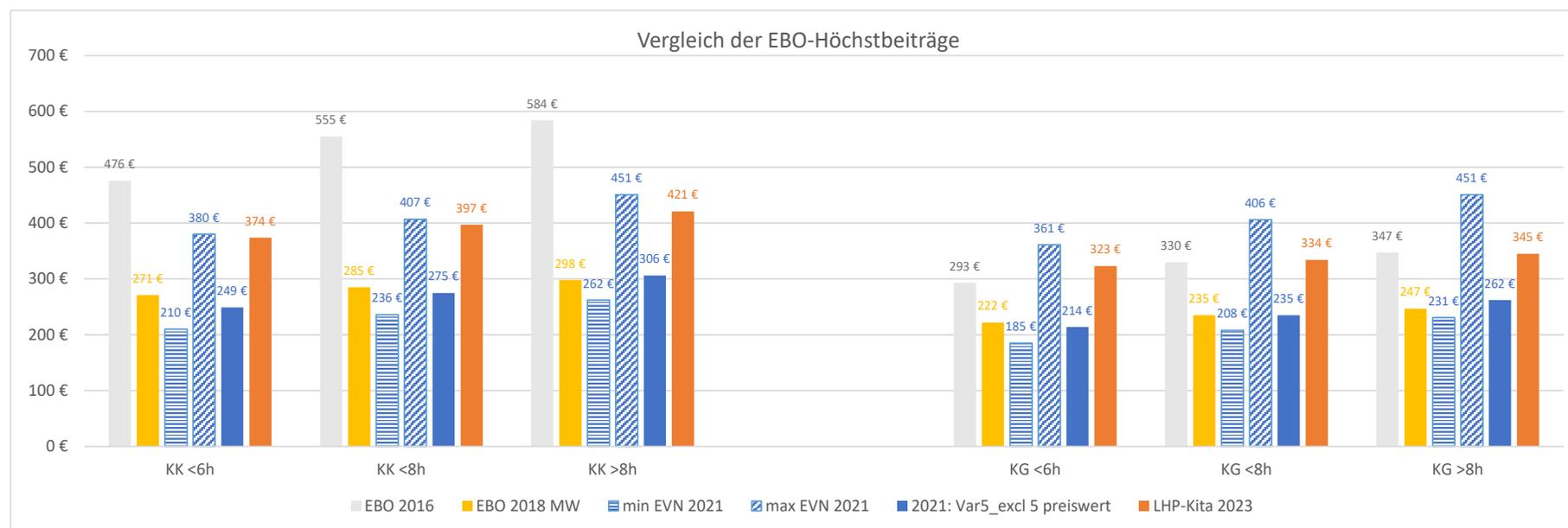
Vesperversorgung (§7 Abs. 1 C, 84€ pro Kind)	12.684,00 €
Frühstückversorgung (§7 Abs. 1 B, 149€ pro Kind)	22.499,00 €
Mittagessen (ohne Lebensmittel, §7 Abs. 1 A, 457€ pro Kind)	69.007,00 €
Summe Verpflegung	104.190,00 €

Summe Kostenbereich III 292.132,79 €

Summe Sachkosten (Kostenbereiche II+III) 502.806,79 €

Betriebskosten lt. § 1 KitaBKNV gesamt (Personal- u Sachkosten) 645.817,57 €

	Krippe bis 6h	Krippe bis 8h	Krippe über 8h	KiGa bis 6h	KiGa bis 8h	KiGa über 8h	Gesamt
Kinderzahl (SR II)	13,53	20,86	15,61	22,84	41,43	36,73	151,00
Personalkosten							
Stellenbedarf incl päd. Leitung	2,4338	4,6721	4,1837	1,9506	4,3882	4,6426	22,271
spez. Personalkosten	6.421,39 €	6.421,39 €	6.421,39 €	6.421,39 €	6.421,39 €	6.421,39 €	
Personalkosten	15.628,39 €	30.001,20 €	26.865,10 €	12.525,75 €	28.178,25 €	29.812,09 €	143.010,79 €
Personalkosten pro Platz/Jahr	1.155,09 €	1.438,22 €	1.721,02 €	548,41 €	680,14 €	811,66 €	947,09 €
Sachkosten							
Sachkosten Gesamt	45.052,82 €	69.460,59 €	51.978,90 €	76.053,69 €	137.955,53 €	122.305,25 €	502.806,79 €
Sachkosten pro Platz/Jahr	3.329,85 €						
Platzkosten pro Jahr	4.484,94 €	4.768,06 €	5.050,86 €	3.878,26 €	4.009,99 €	4.141,50 €	4.276,94 €
Platzkosten pro Monat (=Höchstbeitrag)	374,00 €	397,00 €	421,00 €	323,00 €	334,00 €	345,00 €	356,00 €
zum Vergleich:							
Var 5 excl. 3 preiswert auf Basis EVN 2021	249,00 €	275,00 €	306,00 €	214,00 €	235,00 €	262,00 €	
<i>Differenz abs.</i>	125,00 €	122,00 €	115,00 €	109,00 €	99,00 €	83,00 €	
<i>Differenz rel.</i>	50,2%	44,4%	37,6%	50,9%	42,1%	31,7%	



Stand: 20.04.2023

Vorgehensweise bei der Ermittlung der Beiträge für Eltern bei Inanspruchnahme von Kindertagespflege in der LHP für 2023

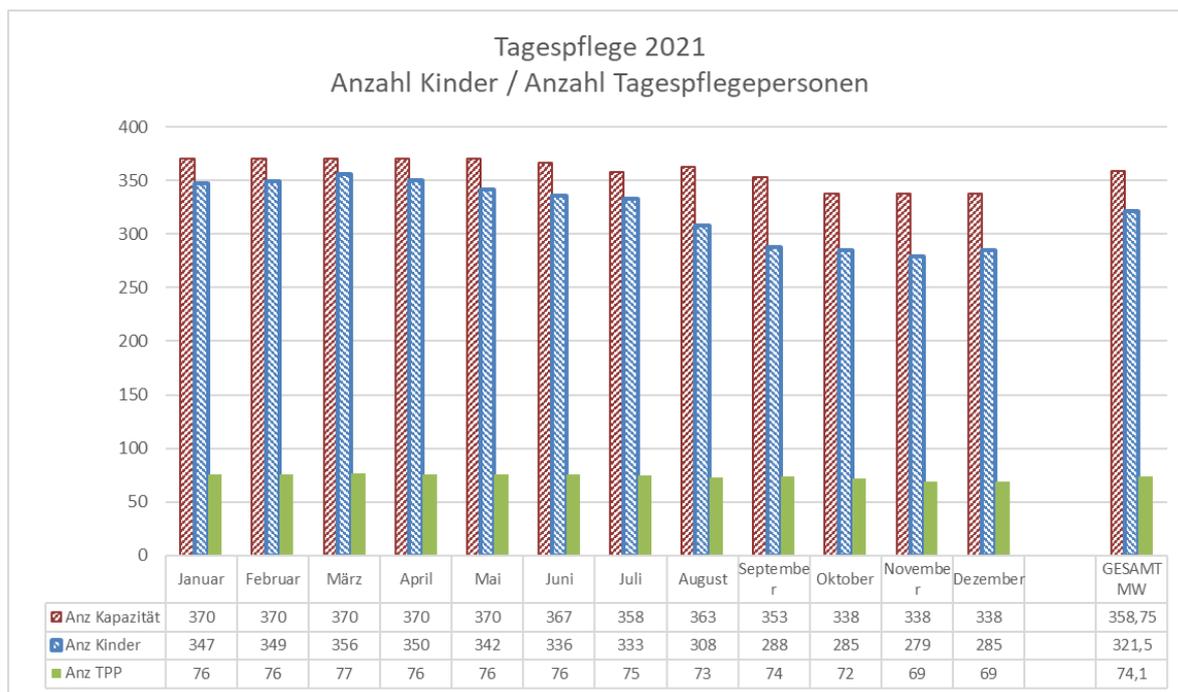
Für die Ermittlung der Elternbeiträge für Tagespflege, die ab August 2023 angesetzt werden sollen, wurde als Basisjahr das abgeschlossene Haushaltsjahr 2021 gewählt.

Die Vorgehensweise der Ermittlung eines Höchstbetrages lässt sich wie folgt beschreiben: Die zurechenbaren Aufwendungen werden um anteilige Landeszuschüsse korrigiert. Aus diesem saldierten Zuschuss wird ein Preis durch Division mit der Anzahl der betreuten Kinder ermittelt. Anschließend wird der ermittelte spezifischer Wert mit dem Höchstbetrag für Krippe in der zum Beschluss vorliegenden Elternbeitragssatzung für das Jahr 2023 verglichen.

Ermittlung des Höchstbetrages pro Kind und Monat für Elternbeiträge 2021 für die Inanspruchnahme von Tagespflege			
	Anzahl/ Anteil	Aufwand in €	spez. in €/Ki/Monat
Anzahl betreuter Kinder			
1. Mittelwert der Monate 2021	321,5		
Ermittlung Zuschuss für Höchstbeitrag			
2. Monatliche Förderleistungen		2.209.706 €	
3. Andere monatliche Zahlungen an TPP		1.183.723 €	
4. Jahreszahlungen an TPP		968.472 €	
5. Verwaltungspauschalen an Träger		248.161 €	
6. Periodenfremder Aufwand an TPP		32.652 €	
Gesamt		4.642.714 €	1.203,40 €
7. Institutionelle Förderung auf Förderleistungen (=Personalaufwand)	-88,60%	-1.957.799 €	-507,46 €
Höchstbeitrag gerundet		2.684.915 €	695,93 € 696,00 €
zum Vergleich: Höchstbeitrag 2022 für Krippe bei 10 Stunden pro Tag			407,00 €
Differenz absolut			-289,00 €
Differenz relativ			42%

Zu 1. Tagespflegepersonen und Anzahl Kinder in Tagespflege in Potsdam 2021

Im Jahr 2021 wurden von der LHP im Jahresmittel 74,1 Kindertagespflegepersonen (TPP) mit 321,5 betreuten Kindern finanziert. Die monatlichen Daten stellen die Basis der Ermittlung dieser Mittelwerte dar und sind nachfolgend dargestellt.



Mit Blick auf die Datengrundlage ist ein Rückgang der Tagespflegeeinanspruchnahme von 347 auf 285 im Jahr 2021 zu verzeichnen. Ebenso ist im Laufe des Jahres die Anzahl der Tagespflegepersonen und damit auch die Kapazität an Kindern, die hätten betreut werden können, gesunken.

Für die Ermittlung des Zuschusses erfolgte eine Orientierung an der 2021 gültigen „Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Potsdam (RKindertagespflege)“ in der Fassung vom 20.11.2020.

Zu 2. Monatliche Förderleistungen

Hierunter wird die Betreuungspauschale für die Tagespflegepersonen mit oder ohne pädagogische Ausbildung verstanden (gem. Absatz 2.2 der Richtlinie). Die Landeshauptstadt Potsdam hat in 2021 hierfür ca. 2,21 Mio€ aufgewendet.

Zu 3. Andere Monatliche Zahlungen an TPP

Die folgenden Positionen werden durch die LHP monatlich gem. der Richtlinie an die Tagespflegepersonen ausgezahlt. Insgesamt sind für diese Positionen 1,18 Mio€ in 2021 verbucht worden.

3. Andere monatliche Zahlungen an TPP	Aufwand in €
Sachaufwand	213.352,30 €
Ausfallpauschale	108.683,75 €
Essenversorgung	318.198,97 €
Mehraufwand Mittagsversorgung	12.301,29 €
Ausstattung	39.048,75 €
Mittelbare pädagogische Arbeiten	106.241,60 €
Kinder in anderen Gemeinden / sonstiges	385.896,50 €
Gesamt	1.183.723,16 €

Zu 4. Jahreszahlungen an TPP

Neben den monatlichen flexiblen Beträgen, die von der Anzahl der betreuten Kinder abhängig sind, werden auch Jahresbeträge finanziert. Diese sind fix, also Kinderzahlenunabhängig, und beinhalten folgende Positionen:

4. Jahreszahlungen an TPP	Aufwand in €
Miete	457.203,11 €
Betriebskosten	144.360,28 €
Altersvorsorge	177.734,06 €
Krankenversicherung / Pflegeversicherung	189.174,66 €
Gesamt	968.472,11 €

Zu 5. Verwaltungspauschalen an Träger

In Potsdam unterstützen 3 Träger ihre Mitglieder.

Auch diese Verwaltungspauschalen müssen bei der Ermittlung von Elternbeiträgen von Elternbeiträge berücksichtigt werden. In 2021 wurde ca. 248 T€ für Tagespflegeträger aufgewendet.

Zu 6. Periodenfremder Aufwand an TPP

Periodenfremde Aufwendungen für Tagespflegepersonen sind einem anderen Haushaltsjahr zuzurechnen. Dies war nicht möglich, da der Rechnungseingang nach Buchungsschluss der Landeshauptstadt Potsdam lag. Diese Geschäftsvorfälle sind hier zu berücksichtigen.

Zu 7. Institutionelle Förderung

Da die Höhe der institutionellen Förderung für Kindertagespflege nicht geregelt ist, erfolgte eine Orientierung am Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (§16 Abs. 2 KitaG). Dort wird das notwendige pädagogische Personal bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit 88,6% gefördert. In der Tagespflege entsprechen die Förderleistungen somit dem Personalaufwand für das notwendige pädagogische Personal. Somit wurden 88,6% der Förderleistungen als sog. Institutionelle Förderung in Abzug gebracht.

Ergebnis

Es verbleibt ein Jahresbetrag iHv ca 2,6 Mio €. Dieser wird auf die in 2021 betreuten Tagespflegekinder verteilt. So wurde ein Höchstbeitrag von 696,00 € pro Kind und Monat für eine Betreuungszeit von 10 Stunden pro Tag ermittelt.

Der ermittelte Höchstbetrag wird schließlich mit dem Höchstbetrag im Krippenbereich für die längste Betreuungszeit verglichen. Der Tagespflege-Höchstbetrag liegt ca 42% über dem Krippen-Höchstbetrag. Mit Blick auf gestiegene Kosten in der Kindertagespflege im Haushaltsjahr 2022 ist zudem absehbar, dass der rechnerische Höchstbeitrag pro Kind und Monat in der Kindertagespflege im Jahr 2022 über den für 2021 ermittelten 696,00 € liegen wird.

Die politische Vorgabe innerhalb der LHP ist, dass keine Unterschiede für die rechtsanspruchserfüllende Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gemacht werden sollen. Somit kommt der ermittelte Höchstbeitrag für die Kindertagesstätte zur Anwendung und nicht der sich aus den Kosten für Tagespflege ergebende Höchstbeitrag.

Ermittlung Essengeld Kindertagespflege zur Satzung ab 01.08.2023

Stand: 02.03.2023 (erstellt durch Hr. Schönfeld 2361)

Jahr	Inflationsrate	Steigerung	Beitrag	Hinweis
2015			1,80 €	
2016	0,50%	0,01 €	1,81 €	
2017	1,50%	0,03 €	1,84 €	
2018	1,80%	0,03 €	1,87 €	
2019	1,40%	0,03 €	1,90 €	
2020	0,50%	0,01 €	1,90 €	bisher Annahme vorläufiger Wert von 1,7 %
2021	3,10%	0,06 €	1,96 €	
2022	7,90%	0,16 €	2,12 €	
2023*	8,70%	0,17 €	2,13 €	Februar 2023

*Verbraucherpreisindex Februar 2023

Durchschnittliche Öffnungstage:	21
Zwischensumme:	44,83 €
abzügl. Ausgleich Fehlzeiten (Urlaub, Krankheit):	-5,00 €
Ergebnis Essengeld 2022:	39,83 €

Essengeld bisher:	35,53 €
Differenz:	4,30 €

Quelle: <https://www.destatis.de/DE/Home/inhalt.html>

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Satzung über die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Kindertagespflege, für Potsdamer Kinder im Land Berlin sowie in Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam ab 01.08.2023

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 36501 Bezeichnung: Betreuung von Kindern - kommunale Träger.
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	0	2.177.900	4.263.900	4.466.500	0	0	10.908.300
Ertrag neu	0	2.418.300	4.448.900	4.588.500	4.722.700	4.777.600	20.956.000
Aufwand laut Plan	5.192	4.338.300	8.801.000	8.986.900	0	0	22.126.200
Aufwand neu	5.192	1.278.600	4.603.600	5.652.100	5.922.000	6.058.100	23.514.400
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-5.192	-2.160.400	-4.537.100	-4.520.400	0	0	-11.217.900
Saldo Ergebnishaushalt neu	-5.192	1.139.700	-154.700	-1.063.600	-1.199.300	-1.280.500	-2.558.400
Abweichung zum Planansatz	0	3.300.100	4.382.400	3.456.800	-1.199.300	-1.280.500	8.659.500

5. a Durch die Maßnahme entsteht eine Haushaltsentlastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2027 in der Höhe von insgesamt 8.659.500 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Einzahlungen neu	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Auszahlungen laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Auszahlungen neu	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Finanzhaushalt laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Finanzhaushalt neu	0	0	0	0	0	0	0	0
Abweichung zum Planansatz	0	0	0	0	0	0	0	0

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
- Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
- Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Die den tabellarischen Darstellungen zu entnehmenden Auswirkungen stellen den Vergleich der bisher gültigen mittelfristigen Haushaltsplanung aus dem Beschluss zur Haushaltsplanung 2022 (Aufwand/Ertrag laut Plan) zu den im Rahmen der Haushaltsplanung eingereichten Planansätzen der Haushaltsplanung 2023/2024 dar (Aufwand/Ertrag neu). Hierbei ist die Planstufe 9, also der Planstand der Einbringung in die Stadtverordnetenversammlung dargestellt.

Bezogen auf diesen Vergleich ist mit einer Reduzierung des Zuschussbedarfes über den Gesamtplanungszeitraum i. H. v. 8.659.500 € zu rechnen, welche primär aus der verzögerten Eröffnung und des somit verzögerten Aufwachsens der kommunalen Einrichtungen im Vergleich zu Haushaltsplanung 2022 resultiert.

Über die im Entwurf der Haushaltsplanung 2023/2024 geplanten Ansätze hinaus sind gegenwärtig mit entsprechend zu beschließender Vorlage zur Elternbeitragssatzung keine weiteren finanziellen Auswirkungen absehbar. Die mit dieser Satzung simulierten Elternbeiträge sind somit im Entwurf der Haushaltsplanung enthalten. Hierbei wurden für die Planjahre folgende Ansätze der zu erwartenden Elternbeiträgen berücksichtigt:

2023: 100.400 €

2024: 549.400 €

2025: 841.000 €

2026: 976.200 €

2027: 1.032.100 €.

Vorbehaltlich des Beschlusses zur Haushaltssatzung erwachsen somit aus dieser Vorlage keine weiteren finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Elternbeiträge für kommunale Kindertagesbetreuungseinrichtungen und Kindertagespflege 2023

Beitragstabelle für Netto-Einnahmen

Wertetabellen für ein Kind (monatlicher Beitrag in €)

Stufen	Netto-Einnahmen	Krippe/Kindertagespflege					Kindergarten					Hort			
		6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	4 h	5 h	6 h	
1	0,00 € bis 20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	20.000,01 € bis 22.500,00 €	20,00 €	21,00 €	22,00 €	24,00 €	25,00 €	20,00 €	21,00 €	22,00 €	24,00 €	25,00 €	20,00 €	21,00 €	22,00 €	
3	22.500,01 € bis 25.000,00 €	38,00 €	40,00 €	42,00 €	44,00 €	45,00 €	35,00 €	36,00 €	37,00 €	39,00 €	41,00 €	32,00 €	34,00 €	35,00 €	
4	25.000,01 € bis 27.500,00 €	55,00 €	59,00 €	62,00 €	64,00 €	65,00 €	50,00 €	51,00 €	52,00 €	54,00 €	56,00 €	44,00 €	46,00 €	48,00 €	
5	27.500,01 € bis 30.000,00 €	73,00 €	78,00 €	82,00 €	84,00 €	85,00 €	65,00 €	66,00 €	67,00 €	70,00 €	72,00 €	56,00 €	59,00 €	61,00 €	
6	30.000,01 € bis 32.500,00 €	91,00 €	96,00 €	101,00 €	103,00 €	105,00 €	80,00 €	82,00 €	83,00 €	86,00 €	88,00 €	68,00 €	71,00 €	74,00 €	
7	32.500,01 € bis 35.000,00 €	109,00 €	115,00 €	121,00 €	123,00 €	125,00 €	95,00 €	97,00 €	98,00 €	101,00 €	104,00 €	80,00 €	84,00 €	87,00 €	
8	35.000,01 € bis 37.500,00 €	127,00 €	134,00 €	141,00 €	143,00 €	145,00 €	110,00 €	112,00 €	113,00 €	117,00 €	120,00 €	92,00 €	96,00 €	100,00 €	
9	37.500,01 € bis 40.000,00 €	145,00 €	153,00 €	160,00 €	163,00 €	166,00 €	124,00 €	127,00 €	129,00 €	133,00 €	136,00 €	105,00 €	110,00 €	114,00 €	
10	40.000,01 € bis 42.500,00 €	163,00 €	172,00 €	180,00 €	183,00 €	186,00 €	139,00 €	142,00 €	144,00 €	148,00 €	151,00 €	117,00 €	122,00 €	127,00 €	
11	42.500,01 € bis 45.000,00 €	181,00 €	191,00 €	200,00 €	203,00 €	206,00 €	154,00 €	157,00 €	159,00 €	163,00 €	167,00 €	129,00 €	135,00 €	140,00 €	
12	45.000,01 € bis 47.500,00 €	199,00 €	209,00 €	219,00 €	223,00 €	226,00 €	169,00 €	172,00 €	175,00 €	179,00 €	183,00 €	141,00 €	147,00 €	153,00 €	
13	47.500,01 € bis 50.000,00 €	217,00 €	228,00 €	239,00 €	243,00 €	246,00 €	184,00 €	187,00 €	190,00 €	195,00 €	199,00 €	153,00 €	160,00 €	166,00 €	
14	50.000,01 € bis 52.500,00 €	235,00 €	247,00 €	259,00 €	263,00 €	266,00 €	199,00 €	202,00 €	205,00 €	210,00 €	215,00 €	165,00 €	172,00 €	179,00 €	
15	52.500,01 € bis 55.000,00 €	253,00 €	266,00 €	278,00 €	282,00 €	286,00 €	214,00 €	218,00 €	221,00 €	226,00 €	231,00 €	177,00 €	185,00 €	192,00 €	
16	55.000,01 € bis 57.500,00 €	271,00 €	285,00 €	298,00 €	302,00 €	306,00 €	229,00 €	233,00 €	236,00 €	242,00 €	247,00 €	189,00 €	197,00 €	205,00 €	
17	57.500,01 € bis 60.000,00 €	289,00 €	304,00 €	318,00 €	322,00 €	326,00 €	244,00 €	248,00 €	251,00 €	257,00 €	262,00 €	201,00 €	210,00 €	218,00 €	
18	60.000,01 € bis 62.500,00 €	307,00 €	322,00 €	337,00 €	342,00 €	347,00 €	258,00 €	263,00 €	267,00 €	273,00 €	278,00 €	214,00 €	223,00 €	232,00 €	
19	62.500,01 € bis 65.000,00 €	325,00 €	341,00 €	357,00 €	362,00 €	367,00 €	273,00 €	278,00 €	282,00 €	288,00 €	294,00 €	226,00 €	236,00 €	245,00 €	
20	65.000,01 € bis 67.500,00 €	343,00 €	360,00 €	377,00 €	382,00 €	387,00 €	288,00 €	293,00 €	297,00 €	304,00 €	310,00 €	238,00 €	248,00 €	258,00 €	
21	67.500,01 € bis 999.999,00 €	361,00 €	379,00 €	396,00 €	402,00 €	407,00 €	303,00 €	308,00 €	313,00 €	320,00 €	326,00 €	250,00 €	261,00 €	271,00 €	

Satzung

über die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Kindertagespflege, für Potsdamer Kinder im Land Berlin sowie in Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam ab 01.08.2023

Aufgrund der nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 03.05.2023, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Kindertagespflege, für Potsdamer Kinder im Land Berlin sowie in Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam ab 01.08.2023 erlassen:

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6):

- § 2 BbgKVerf (Aufgaben und Erstattung von Kosten)
- § 3 BbgKVerf (Satzungen)
- § 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf (Zuständigkeiten der Gemeindevertretung)

Achtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 32 G v. 5.10.2021 BGBl. I 4607):

- § 22 SGB VIII (Grundsätze der Förderung in Tageseinrichtungen und Tagespflege)
- § 23 SGB VIII (Förderung in Kindertagespflege)
- § 24 SGB VIII (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Tagespflege)
- § 90 SGB VIII (Pauschalierte Kostenbeteiligung)
- § 97 a SGB VIII (Pflicht zur Auskunft)

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 34, S. 6]):

- § 2a KitaG (Einkommensbegriff)
- § 17 KitaG (Elternbeiträge)
- § 18 KitaG (Förderung in Kindertagespflege)

Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 54; ABI. MBS S. 425).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Betreuung von
 - a) Potsdamer Kinder in der Kindertagespflege,
 - b) Potsdamer Kinder im Land Berlin,
 - c) Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Potsdam
- (2) Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten im Land Berlin (Kindertagespflege, Krippe, Kindergarten, Hort) durch Kinder, für die die Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 1 Abs. 1 AGKJHG und § 12 Abs. 1 Satz 1 KitaG leistungs verpflichtet ist, erfolgt die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 auf der Grundlage dieser Satzung.
- (3) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege kein Elternbeitrag zu erheben ist, bleiben unberührt.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit gem. § 3 Abs. 3 KitaG hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.
- (2) Kinder aus anderen Gemeinden können bei freier Platzkapazität aufgenommen werden.
- (3) Für die Kinder, deren Wohnsitz nicht in Potsdam liegt, müssen dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der Landeshauptstadt Potsdam vor Aufnahme des Kindes von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang vorliegen.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Beitrags- und essengeldpflichtig sind die Personensorgeberechtigten (§ 17 Abs. 1 S. 1 KitaG).
- (2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Führen die Personensorgeberechtigten keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so wird nur dessen Einkommen einschließlich der Unterhaltsleistungen zu Grunde gelegt.
- (4) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide Elternteile beitragspflichtig.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Kostenbeitragspflicht. Sollte eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Hierbei wird der Monatsbeitrag durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert.
- (2) Der Kostenbeitrag wird vorbehaltlich der Regelung in § 8 der Satzung unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. insbesondere während krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheitszeiten des Kindes, oder der allgemeinen Schließzeit der Kindertagesstätte.
- (3) Die Beitragspflicht entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (4) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.

§ 5 Beitragserhebung

- (1) Die Elternbeiträge werden für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittlichen Fehlzeiten (inkl. Urlaub) sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.
- (2) Im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung sind keine Elternbeiträge zu zahlen.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt der Höhe nach bis zur Festsetzung eines neuen Beitrags bestehen.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Zahlungen für Elternbeiträge und Essengeld sind bis zum 10. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Zahlungen erfolgen grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter der Angabe des entsprechenden Verwendungszwecks (siehe Betreuungsvertrag).
- (3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.
- (4) Die Tagessätze nach § 11 (Gastkinder / Besucherkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig. Der Zeitpunkt der Fälligkeit einer Ferienpauschale für Hortkinder ist im Betreuungsvertrag zu regeln.

§ 7 Maßstab des Elternbeitrags

- (1) Der Elternbeitrag bemisst sich nach:
 - a. dem Elterneinkommen,

- b. dem vereinbarten Betreuungsumfang,
- c. der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
- d. dem jeweiligen Altersbereich des Kindes.

(2) Wechselt der vereinbarte tägliche Betreuungsumfang laut Betreuungsvertrag sollen in Abstimmung mit der Leitung der Kindertagesstätte Wochenkontingente gewährt werden. Die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche darf nicht überschritten werden.

(3) Folgende Betreuungsumfänge sind möglich:

Krippe Kindertagespflege	6h, 7h, 8h, 9h, 10h
Krippe	6h, 7h, 8h, 9h, 10h
Kindergarten	6h, 7h, 8h, 9h, 10h
Hort	4h, 5h, 6h, 7h, 8h

(4) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird nach Maßgabe dieser Satzung für jeden Kostenbeitragspflichtigen anteilig entsprechend des jeweiligen zeitlichen Betreuungsanteils im Rahmen des Wechselmodells erhoben.

§ 8 Höhe der Beiträge und des Essengeldes

(1) Die monatliche Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage (Tabellenwerte für ein Kind), die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Elternbeiträge ist nach der Höhe des Elterneinkommens zu bemessen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 KitaG).

(2) Der Elternbeitrag vermindert sich, ausgehend von der Elternbeitragstabelle für ein Kind (Anlage), bei jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kind um 20 %. Ein Beitrag wird ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern nicht erhoben.

Beitragserhebung je Kind	
Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Beitragszahlung je betreutem Kind
1	100 %
2	80 %
3	60 %
4	40 %
5	20 %
6	Beitragsfreiheit

(3) Wird ein Kind über die vereinbarte Öffnungszeit hinaus betreut, kann innerhalb der Einkommensgruppe, in der die Eltern eingestuft sind, der Tabellenbetrag der nächst höheren Betreuungszeit in Ansatz gebracht werden, sofern die Betreuungszeit erheblich (mehrmals in der Woche) ausgedehnt wird.

(4) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Höhe des Essengeldes ergibt sich aus der Anlage. Das Essengeld wird nach entsprechender Prüfung jährlich angepasst und berücksichtigt etwaige Schließ- und durchschnittliche Fehlzeiten der Kinder.

- (5) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, erfolgt auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Elternbeitrags sowie eine Befreiung zum Zuschuss des Mittagessens.
- (6) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (7) Die Beitragspflichtigen haben unverzüglich alle Veränderungen mitzuteilen, die sich auf die Beitragspflicht dem Grunde oder der Höhe nach auswirken können, insbesondere Änderungen des Einkommens, der Anschrift, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, des Rechtsanspruches, des Betreuungsumfanges oder des Familienstandes.

§ 9 Einkommen

- (1) Elterneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen. Diejenigen, die Elternbeiträge für Angebote der Kindertagesbetreuung festsetzen und erheben, sind nicht verpflichtet, die angegebenen Beziehungen der im Haushalt lebenden Personen zueinander zu überprüfen. Sie weisen die Personensorgeberechtigten auf die möglichen rechtlichen Folgen von Falschangaben hin.
- (2) Zum Einkommen gem. Absatz 1 sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
 1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.
- (3) Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen insbesondere auch
 - Erwerbsminderungs-,
 - Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten,
 - Unterhaltsbezüge
 - Bezug von Elterngeld

Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

- (4) Von dem Elterneinkommen gem. Absatz 2 sind abzusetzen:
 1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,

3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
 4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.
- (5) Berücksichtigungsfähig ist nur das tatsächlich verfügbare Haushaltseinkommen derjenigen Elternteile oder desjenigen Elternteils, der oder die in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt oder leben (Wechselmodell).
- (6) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei Unterhaltsverpflichtungen gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 8 Absatz 3 Berücksichtigung findet.
- (7) Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten sowie mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten oder Lebenspartners ist nicht zulässig.
- (8) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 10 Einkommensnachweise

- (1) Die endgültige Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt auf der Grundlage des Jahreseinkommens im jeweiligen Kalenderjahr, die vorläufige Festsetzung auf Grundlage des Jahreseinkommens im jeweiligen Vorjahr oder des aktuellen Einkommens zum Betreuungsbeginn.
- (2) Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung ein höherer Kostenbeitrag, wird die Nachzahlung einen Monat nach Bekanntgabe einer entsprechenden Nachzahlungsaufforderung fällig. Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung eine Überzahlung, wird diese unverzüglich an den Kostenbeitragspflichtigen zurückgezahlt, soweit keine fälligen Forderungen bestehen.
- (3) Die Eltern können alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Adoption, nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, Änderungen des Einkommens oder der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, mitteilen. Es wird dann eine Änderung der vorläufigen Festsetzung zum 01. des Folgemonats, in dem das Ereignis eingetreten ist, geprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.
- (4) Die Beitragspflichtigen haben ihr Einkommen gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam erstmals vor der Aufnahme des Kindes in einer Einrichtung nachzuweisen. Danach haben die Beitragspflichtigen ihr aktuelles Einkommen jährlich in dem Monat nachzuweisen, der nach seiner Benennung dem Monat der Aufnahme des Kindes entspricht. Unterjährige Einkommensänderungen werden mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Änderungen berücksichtigt.
- (5) Versäumen die Beitragspflichtigen die fristgerechte Vorlage der Einkommensnachweise, kann der Höchstbeitrag in Ansatz gebracht.

- (6) Sofern die Beitragspflichtigen freiwillig den jeweiligen Höchstbeitrag zahlen, müssen keine weiteren Nachweise eingereicht werden.
- (7) Für den Einkommensnachweis kommen insbesondere die folgenden aktuellen Unterlagen in Betracht:
- monatliche Verdienstbescheinigungen bzw. Jahresverdienstbescheinigungen,
 - Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung,
 - Einkommensteuerbescheid,
 - Leistungsbescheid zum Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III,
 - Bewilligungsbescheide über die Gewährung von Sozialleistungen,
 - Vorauszahlungsbescheide des Finanzamtes,
 - Elterngeldbescheid
 - Nachweise von Kapitalerträgen
 - Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird der Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Sofern der Einkommenssteuerbescheid zum maßgeblichen Zeitpunkt für den Einkommensnachweis noch nicht vorliegt, hat die oder der Beitragspflichtige eine Einkommensselbsteinschätzung vorzulegen (Einnahme-Überschuss-Rechnung). Die Elternbeiträge werden in diesen Fällen zunächst vorläufig festgesetzt. Der Einkommenssteuerbescheid ist umgehend nachzureichen. Auf dieser Grundlage erfolgt die endgültige Festsetzung der Elternbeiträge. Die Vorschriften zur Feststellung des Vorliegens einer Beitragsbefreiung wegen Unzumutbarkeit gem. § 4 KitaBBV bleiben unberührt.

- (6) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, die in Pflegefamilien, anderen Wohnformen oder stationär in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind, und deren Personensorgeberechtigte für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, wird kein Elternbeitrag erhoben.

§ 11 Befreiung von Elternbeiträgen

- (1) Gegenüber Personensorgeberechtigten, denen ein Elternbeitrag nach § 90 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. § 2 Abs. 1 KitaBBV nicht zuzumuten ist, wird kein Elternbeitrag erhoben. In diesem Fall findet keine Beitragserhebung nach dieser Satzung statt.
- (2) Besucht ein Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung eine Kindertagesstätte des Trägers, wird gemäß § 17a KitaG kein Elternbeitrag erhoben. Wird das Kind vom Schulbesuch zurückgestellt, so gilt die Elternbeitragsbefreiung fort.

§ 12 Besucherkinder

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit, Krankheit oder Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.
- (2) Gastkinder sind Kinder, die zeitweilig eine Kindertagesstätte besuchen. Für diese Kinder sind Gastkindvereinbarungen über die vorübergehende Betreuung abgeschlossen. Für diese Betreuungsverhältnisse sind Elternbeiträge zu erheben. Die Elternbeiträge für Gastkinder sind

nach den vorstehenden Bedingungen zu zahlen, wobei der Tagessatz 1/21 des Monatsbeitrages beträgt.

§ 13 Datenschutz

- (3) Zur Berechnung der Beiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldezeiten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.
- (4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (5) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Die Betroffenen werden über ihre sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung ergebenden Rechte informiert.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.
- (2) Die Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung) und im Land Berlin (Elternbeitragssatzung) tritt mit Ablauf des 31.07.2023 außer Kraft.

Potsdam, den 24.02.2023

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Anlage:

- Beitragstabelle
- Festlegung des Essengeldes